



10. Aug. 2007  
zu 962 /J

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag<sup>a</sup>. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

**GZ: BMGFJ-11001/0094-I/A/3/2007**

Wien, am 8. August 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 962/J der Abgeordneten Weinzierer, Freundinnen und  
Freunde** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

Ich weise darauf hin, dass laut Tierversuchsgesetz (TVG) der Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend nicht für die Erteilung von Tierversuchsbewilligungen zuständig ist. Solche Bewilligungen sind bei den Angelegenheiten des § 1 lit. d TVG, und zwar in Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle Sache des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau in erster Instanz.

Gemäß § 21 Abs. 4 TVG besteht eine Vollzugskompetenz für den Bundesminister/die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die sich darin erschöpft, dass jährlich dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eine Tierversuchsstatistik zu übermitteln ist.

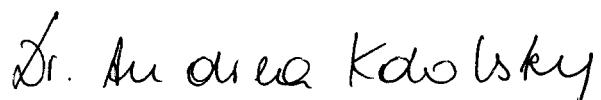
In Anträgen auf Genehmigung von Tierversuchen – wie auch für die jährliche Tierversuchsstatistik – ist die Anzahl und Art der Versuchstiere u.a. nach dem Versuchszweck aufgeschlüsselt anzugeben, wobei gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 der Tierversuchsstatistik-Verordnung (BGBI. II, Nr. 199/2000) die Aufgliederung in folgende Kategorien erfolgt:

Biologische Untersuchungen im Bereich der Grundlagenforschung;  
Forschung und Entwicklung von Produkten und Geräten der Human-, Zahn- oder  
Veterinärmedizin (ohne toxikologische oder sonstige  
Unbedenklichkeitsprüfungen);

Herstellung und Qualitätskontrolle von Produkten und Geräten der Human- und Zahnmedizin;  
Herstellung und Qualitätskontrolle von Produkten und Geräten der Veterinärmedizin;  
toxikologische und sonstige Unbedenklichkeitsprüfungen (einschließlich Unbedenklichkeitsprüfungen von Produkten und Geräten der Human-, Zahn- oder Veterinärmedizin, Krankheitsdiagnostik);  
allgemeine berufliche Bildung sowie  
sonstige Verwendungszwecke.

Eine Zuordnung von Tierversuchen zum Zweck „Suchtforschung“ ist in den genannten gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Kdolsky  
Bundesministerin